



Zeus in Stiergestalt entführt Europa

Radierung von Franz Gold aus Brühl (nach Füssli)

Europäer können voneinander lernen

Hugo Grotius war ein großer Mann. 1625 veröffentlichte der 42jährige welterfahrene Jurist im Pariser Exil bei Nicolas Buon sein dreibändiges Werk „De Jure Belli ac Pacis“. Fachleute rechnen dieses Werk zu den Büchern, „die die Welt verändern“. Es war der erste Versuch, außerhalb der Kirche und der Heiligen Schrift eine Rechtsgrundlage für die Gesellschaft und ihre Regierungen zu finden. Die erste Formulierung des *droit naturel* war gelungen. Sie wirkt bis heute nach.

An Hugo Grotius knüpft ein Programm der Europäischen Union an, das den Informationsaustausch der Juristen in Europa fördern soll. Die europäischen Juristen arbeiten für 370 Millionen Menschen mit dem größten Binnenmarkt dieser Erde. Wir gehören dazu. Wir sollten also von dem Informationsprogramm der Europäischen Union Gebrauch machen. Wir brauchen den ständigen Informationsaustausch mit den europäischen Kolleginnen und Kollegen. Dazu ein aktuelles Beispiel: Der deutsche Gesetzgeber ist in der Planungsphase für die Einführung eines Schiedsverfahrens, das bei geringen Streitwerten durchlaufen werden soll, bevor sich der ordentliche Rechtsweg vor den Amtsgerichten

eröffnet. Das ist zum Beispiel wichtig für die Reisebranche, die auf einem immer noch expandierenden Markt in Deutschland etwa 100 Milliarden DM jährlich umsetzt und dabei nicht nur Reisespaß, sondern auch Reiseärger produziert. Diesen Reiseärger soll nun ein Schiedsverfahren auffangen.

Die niederländischen und belgischen Kolleginnen und Kollegen kennen diese Schiedsverfahren seit langem. Wenn wir überlegen, ob ein Schiedsverfahren vorgeschrieben werden soll, wie es ausgestattet wird, wo es örtlich anzusiedeln ist, wie der Streit verhandelt werden soll, was es denn wohl kostet und wer das denn wohl bezahlen soll und wieviel dabei von wem zu sparen ist – der Informationsaustausch der Praktiker drängt sich auf. Vielleicht stößt man dann auf die Tatsache, daß es in den europäischen Nachbarstaaten viele Schiedsstellen oder Schiedsgerichte gibt, die in Unternehmen, Krankenhäusern, Pflegeheimen und in großen Schulsystemen arbeiten. Sie entlasten den Staat.

Die Juristen brauchen also europäische Rechtsinformationen. Das Informationsbedürfnis ist ebenso groß bei den Rechtsu-

Kommentare und Textsammlungen



Altvater / Bacher / Hörter /
Peiseler / Sabottig /
Schneider / Vohs
BPersVG –
Bundespersonal-
vertretungsgesetz mit
Wahlordnung und
ergänzenden Vorschriften
Kommentar
für die Praxis
4. Auflage
1996. 1.405 Seiten, gebunden
DM 248,-
ISBN 3-7663-2511-6

Der seit Jahren in der Praxis bewährte Kommentar wurde vollständig überarbeitet, aktualisiert und erheblich erweitert. Der neueste Gesetzesstand einschließlich der Änderungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes durch das Zweite Gleichberechtigungsgesetz ist berücksichtigt.



Isensee / Weber / Kaatz /
Martin / Sundermann
**Die Besoldung der
Beamten, Richter und
Soldaten**
Kommentar
Loseblatt-Sammlung in vier
Ordnern
Grundwerk einschließlich der
32. Ergänzungslieferung
1996. Ca. 3.800 Seiten
DM 890,-
Ergänzungslieferungen
erscheinen bei Bedarf,
in der Regel zweimal jährlich
ISBN 3-7663-2335-0

Das Werk bietet eine ausführliche und praxisnahe Kommentierung des Bundesbesoldungsgesetzes unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und der dazugehörigen Verordnungen und Nebenbestimmungen. Der umfassende, aktuelle Tabellenteil ist besonders für Praktiker wichtig, weil er einen schnellen Überblick ermöglicht.



Michael Kittner
**Arbeits- und
Sozialordnung**
Ausgewählte und
eingeleitete Gesetzestexte
22., überarbeitete Auflage
1997. 1.488 Seiten, kart.
DM 39,90
ISBN 3-7663-2774-7

Diese Textsammlung informiert über Geschichte, Gesetzesinhalt, Rechtspraxis und Anwendungsprobleme. Neu aufgenommen wurden die zahlreichen 1996 verabschiedeten arbeits- und sozialrechtlichen Gesetze. Wer sicher gehen will, nicht mit veralteten Gesetzestexten zu arbeiten, benötigt dieses Werk in der jeweils neuesten Auflage.

Der Fachverlag für
Arbeits- und Sozialrecht

Bund-Verlag
Postfach 90 08 40
51118 Köln
Info-Telefon:
0 22 03/93 47 23



chenden. Dem Rechtsuchenden fehlen oft die einfachen und banalen juristischen Informationen. Er ist manchmal so naiv zu glauben, daß er seine Rechtsordnung wie in einem Rucksack quer durch Europa mit sich schlepe. Der deutsche Käufer eines Grundstücks in Belgien wendet sich vertrauensvoll an den vom Verkäufer vorgeschlagenen ausländischen Notar. Das ist er zu Hause so gewöhnt. Ist er gut genug beraten? Muß er nicht einen zweiten Notar beauftragen, seine Interessen zu vertreten? Kann er sich auf Flächennutzungspläne und Bauleitpläne wie zu Hause verlassen? Wie sieht die gesetzliche Erbfolge in Bezug auf das belgische Grundstück aus? Tausend Fragen, wenige werden gestellt und noch weniger werden beantwortet. Die Enttäuschung über die differenzierten und diffizilen europäischen Rechtsordnungen ist schließlich groß, wenn die Fragen eines Tages gestellt werden müssen. In den Infor-

mationsaustausch über die europäischen Rechtssysteme müssen daher unbedingt die Menschen „auf der Straße“ einbezogen werden, die das Recht anwenden und die ihm vertrauen. Das Vertrauen in das europäische Rechtssystem stärkt auch die europäische Idee. Juristische Grundmuster stimmen sich aufeinander ab.

Diese musterhafte Abstimmung kann der Vorschlag des nordrhein-westfälischen Justizministers, für alle Verfahren mit geringen Streitwerten eine Schiedsinstanz vorzuschreiben, nicht für sich in Anspruch nehmen. Wer an europäische Rechtsstrukturen anknüpfen möchte, müßte pragmatischer und weniger prinzipiell, privater und weniger staatlich, preiswerter und weniger kostentreibend denken. Europäer können voneinander lernen.

DAG a. D. Dr. Martin Birmanns,
Würselen

Fragen zu Europa

Vierzig Jahre nach Abschluß der Römischen Verträge ist festzustellen, daß Europa nur sehr langsam zusammenwächst. In RiStA 1/1993 haben wir das Schengener Abkommen vorgestellt. Mit diesem Heft will die Redaktion die Diskussion anstoßen, ob und was sich in der letzten Zeit verändert hat.

Das Gebiet ist so umfangreich und komplex, daß hier keine kompletten Lösungen angeboten werden können. RiStA kann nur Fragen stellen und hoffen, daß der/die eine oder andere Kollege/Kollegin sie zum Anlaß nimmt, aus seinem/ihrer Bereich zu berichten und Probleme aufzuzeigen.

Wer hat Erfahrungen mit der ausländischen Justiz? Wie greifen die Justizbehörden in den Nachbarländern unsere Ersuchen um Rechtshilfe auf?

Wie werden die EU-Normen in Deutschland umgesetzt bzw. wo fehlt die Umsetzung? Wie lange dauert ein Verfah-

ren, wenn deutsche Richter den Weg nach Art. 177 EG-Vertrag und die entsprechenden Artikel des EGKS- und EAG-Vertrages beschreiten, auf dem nach jüngsten Statistiken in 35 Jahren bisher mehr als 3000 Vorlagen an den EuGH gelangt sind?

Aber auch viel subtilere Fragen bedürfen der Antwort:

Wie hoch ist die Frauenquote bei Ri + StA im europäischen Ausland? Was kostet eine Richterstunde bei unseren Nachbarn und bei uns?

Wie (reibunglos) funktioniert der kleine Grenzverkehr bei Vernehmungen von Zeugen, erscheinen diese anschließend bei den Gerichten ohne große förmliche Ladungen?

RiStA will ein Forum bieten zum Dampflassen, aber auch, um Wege aufzuzeigen, die Arbeit zu erleichtern. Betroffen sind dabei mehr Normen, als man auf den ersten Blick bemerkt.

Schreiben Sie uns!

Europa kommt

Europa – und damit ist gemeint ein engeres politisches und rechtliches Zusammenrücken der europäischen Staaten – wird kommen. Nicht nur die Einführung des neuen Geldes „Euro“, die bereits jetzt heiß umstritten ist, wird uns dies immer wieder vor Augen führen. Auch in unserem alltäglichen Arbeitsbereich, nämlich der Rechtsanwendung, begegnen wir immer wieder Fragestellungen, die uns zeigen, daß der Wille eines engeren Zusammenrückens zwar groß ist, die Umsetzung im deutschen Recht aber noch einige Wünsche offen läßt.

Es gibt nicht wenige Kolleginnen und Kollegen, die scherzhaft sagen, es sei schon ganz gut, daß man nicht wisse, gegen wieviele europäische Vorschriften man bei der Rechtsfindung tagtäglich verstoße. Sicherlich ist dies nur als Scherz gemeint, aber wie so oft steckt auch ein Funke Wahrheit darin. Unsere Kenntnisse des Europarechts sind gering, da sie bei der bisherigen Ausbildung nur wenig berücksichtigt wurden. Die Zahl der europäischen Vorschriften – auch im zivilrechtlichen Bereich – hingegen ist groß. Eine rechtzeitig angelegte Fortbildungsarbeit wäre erforderlich, die auch in Zeiten knapper Kassen vom Dienstherrn zu leisten ist. Zugegeben, die Ansätze sind vorhanden,

Aus dem Inhalt

Europa	
– Europäer können voneinander lernen	1
– Fragen zu Europa	3
– Europa kommt	3
Aus der Arbeit des Landesvorstandes	4
– Wann kommt die Vernetzung?	5
– Offener Brief	6
Aus der StA-Kommission	6
Täter-Opfer-Ausgleich	8
Abschaffung des Kammerprinzips	9
Obligatorisches Schlichtungsverfahren	10
EDV-Gerichtstag	12
Dt. Mietgerichtstag	15
Hauskauf in Berlin	14

ROBEN
SEIT 1880
Eggert

Mundsburger Damm 4
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22

Roben für alle Gerichte
in erprobten Qualitäten

Elegante Einzelanfertigung
nach Ihren Maßen, preiswert und gut.
Bitte fordern Sie unser Angebot
mit Mustern an.

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Maria Abel-Dassler (StAin); Werner Batzke (RAG);
Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin);
Annette Milk (StAin); Lydia Niewerth (RinAG);
Edwin Pütz (R); Klaus Rupperecht (RAG);
Reinhard Schäfer (RAG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Tel. (02 11) 7357-0,
Anzeigenverwaltung: (02 11) 7357-168
Anzeigenverkauf: (02 11) 7357-187 Holger Löwe
Vertrieb: (02 11) 7357-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13
vom 1. Oktober 1995 gültig

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm,
oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31,
40474 Düsseldorf.

Foto im Heft: DRB-Geschäftsstelle Berlin (F. Ploenes)

dennoch wird man diesem Bereich größere Aufmerksamkeit zukommen lassen müssen, da das Angebot einiger Veranstaltungen in der Richterakademie insoweit nicht flächendeckend ist.

Aber auch bei der Anwendung deutscher Gesetze müssen wir immer häufiger europarechtliche Aspekte berücksichtigen. Der § 917 II ZPO – Arrestgrund bei drohender Vollstreckung im Ausland – ist hierfür ein Paradebeispiel. Liegt eine Vollstreckung im Ausland vor, wenn es sich um ein Mitglied der EU handelt? Ist das gemeinsame Europa noch Ausland – oder sind wir alle Inlän-

der? Auch wenn sich diese Frage noch mit der überwiegenden Ansicht dahin beantworten läßt, daß es sich bei EU-Staaten um keine Vollstreckung im Ausland im Sinne dieser Vorschrift handelt, mag man doch ins Grübeln kommen, wenn man bedenkt, daß dann auch die Vollstreckung in Spanien – wo schon Zustellungen kaum möglich sind – im „Inland“ stattfindet. Die nächste Frage im Zusammenhang mit dieser Vorschrift ist dann aber auch direkt: Geht es bei § 917 II ZPO nur um die Vollstreckung deutscher Urteile oder aber auch um Titel aus anderen Vertragsstaaten. Hierzu gibt erst der Kommentar eine Antwort.

Es wäre allerdings besser, wenn bereits das Gesetz eine Antwort enthielte. Die Politik, die sicherlich mit gutem Grund eine engere Verbindung Europas vorantreibt, täte gut daran, nicht nur hohe Ziele einer Europapolitik zu beschreiben, sondern eine sachgerechte Umsetzung durch Gesetzesanpassungen zu ermöglichen. Der Justiz würden im Sinne einer Entlastung viele Verfahren erspart bleiben, bei denen die Gerichte überprüfen müssen, inwieweit Europa mit unseren Gesetzen machbar ist.

Es gibt viel zu tun auf dem Weg nach Europa.

Auch in anderen Bereichen ergeben sich aus den gerade veröffentlichten Strategischen Grundsätzen Ansätze zur Kritik, nicht nur am arbeitstechnischen Arbeitsplatz, wie sie bereits von Fey aufgezeigt worden sind (siehe S. 5).

Herausragendes weiteres Thema der Tagesordnung vom 5. 5. 1997 war das Dienstrechtsreformgesetz, das am 1. 7. 1997 im Bundesgebiet in Kraft tritt. Die landesgesetzliche Umsetzung wird derzeit im Landtag NW beraten. Die Verbände sind aufgerufen, zu dem Ausführungsgesetz Stellung zu nehmen.

Der Deutsche Richterbund bemängelt bei der Umsetzung, daß teilweise die Verweisungsnormen von Beamten auf Richter unvollständig sind. So ist nicht erkennbar, weshalb im Teilzeitarbeitsbereich Richter dem Beamten nicht völlig gleichgestellt werden. Den Richtern wird aber offensichtlich die Freistellung ohne Bezüge (Sabbat-Jahr) ohne Begründung verweigert.

Bei der Beförderung von Beamten wird eine Erprobung im höheren Amt vorgesehen. Die globale Umsetzung auf Staatsanwälte erscheint dem Richterbund jedoch nicht – wie beabsichtigt – zulässig. Denn dies würde eine doppelte Belastung und somit eine Ungleichbehandlung bedeuten. Denn schon jetzt durchlaufen Staatsanwälte (wie Richter) eine achtmonatige Erprobungsphase (bei der Generalstaatsanwaltschaft).

Die Zukunft der Justiz in NRW

Das Justizministerium hat unter diesem Titel im März 1997 (JMBL 1997/89) „Strategische Grundsätze“ herausgegeben, die die Planung zur Organisationsentwicklung verdeutlichen sollen.

In der Einleitung dieses Positionspapiers heißt es:

Die Justiz steht vor großen Herausforderungen. In einer immer komplexer werdenden Gesellschaft muß sie weiterhin Rechtsfrieden schaffen und Rechtssicherheit garantieren. Trotz zunehmender Regeldichte und großer Geschäftsbelastung muß die Justiz die Rechtsgewährung auf hohem Niveau sicherstellen. Die angespannte Finanzlage der öffentlichen Kassen läßt – anders als in der Vergangenheit – eine Personalvermehrung zur Lösung der Probleme nicht zu.

Das stellt große, teilweise völlig neue Anforderungen an Rechtsprechung und Justizverwaltung. Das vorliegende Papier soll strategische Grundsätze und ein zukunftsorientiertes Führungskonzept aufzeigen. Es soll zugleich den Rahmen für Feinkonzepte in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen bilden.

Vorrangige Ziele der Justizreform in NRW sind:

- die Qualität der Rechtsprechung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- eine wirksame Strafverfolgung und
- einen resozialisierungsorientierten Justizvollzug

zu gewährleisten und die dafür erforderlichen Arbeits- und Rahmenbedingungen zu verbessern. Dabei ist es selbstverständlich, die Beteiligungsrechte der Richter- und Personalvertretungen zu wahren.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, eine Doppelstrategie zu verfolgen. Einerseits müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen überprüft werden, andererseits müssen Arbeitsweisen und Arbeitsbedingungen der Gerichte und Justizbehörden verändert werden.

Die Gesetze müssen einfacher, durchschaubarer und praktikabler werden. Das gilt sowohl für verfahrensrechtliche als auch für materiellrechtliche Vorschriften. Da die Gesetzgebungskompetenz hierfür weitgehend beim Bund liegt, wird sich das JMin. NW künftig noch stärker über den Bundesrat für Verbesserungen einsetzen.

Gleichzeitig muß aber die Justiz des Landes selbst alles in ihrer Kraft Liegende tun, um ihre Binnenressourcen auszu-schöpfen. Künftig sind schnelle, effektive, wirtschaftliche und bürgerfreundliche Verfahrens- und Verwaltungsabläufe gefragt. Die bisherigen, meist seit Jahr-

zehnten eingefahrenen Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe werden diesen Anforderungen vielfach nicht mehr gerecht. Sie sind – wo dies noch nicht geschehen ist – auf ihre Notwendigkeit und Effizienz zu überprüfen. Dazu gehört auch eine Abkehr von überkommenen Denkaditionen und Verhaltensmustern. Tabus darf es nicht geben.

Die notwendige Vollaussstattung der Justiz mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik wird bis zum Jahre 2003 realisiert werden. Die dafür

Wann kommt die Vernetzung?

2003 ist das Zauberwort, mit dem jede Verbesserung im Justizbereich erklärt wird. Bis dahin sollen die Service-Einheiten eingerichtet und die Justiz in allen Bereichen mit PCs ausgerüstet sein. Alle Bereiche meint, daß auch die Richter in dieses System eingebunden sein sollen. Bei dieser Einbindung in den Geschäftsablauf ist aber ganz besonders darauf zu achten, daß dies nicht in einem stand alone-Modus erfolgt. Von einem eingebundenen Arbeiten kann nur dann die Rede sein, wenn auch der Richter Arbeitsplatz mit den übrigen PCs vernetzt ist.

Deswegen gilt es, zügig die Vernetzung innerhalb der Gerichte zu schaffen. Es nützt dem ganzen System nichts, wenn in einzelnen Bereichen ein Rückgriff auf die bereits erfaßten Daten nicht möglich ist. Es wäre unsinnig, wenn der Datentransfer zum Richter über Disketten oder Neueingabe laufen würde und nicht die Möglichkeit eröffnet wäre, ohne große Schwierigkeiten die benötigten, bereits erfaßten Daten aus dem Netz abzurufen. Der „PC mit Ohren“ im Verhandlungssaal, der aufgrund der vorhandenen Informationen den Eingang des Protokolls selbst vorbereitet und damit den Richter von einigen Formalien entlastet, könnte eine Alternative zum Diktiergerät oder Protokollführer werden. Die Sitzungsrolle, das Rubrum, die Anträge – alles kann abrufbar sein und somit für das spätere Urteil kopierbar. Der Richter darf nicht zur Schreibkraft degradiert werden und gezwungen sein, selbst aus den Akten die notwendigen Formalien zusammen-schreiben zu müssen. Aber auch das setzt eine Vernetzung des gesamten Gerichts voraus.

Die Bereitschaft der Richterschaft, sich auf die veränderten Arbeitsbedingungen einzustellen, ist gegeben. Gefordert ist jetzt die Bereitschaft des Dienstherrn, die notwendigen Schritte für eine effektive Umsetzung der Verbesserungen einzuleiten. Die Forderung in den „Strategischen Grundsätzen“, man müsse Abschied

erforderlichen beträchtlichen Mittel werden zur Verfügung gestellt.

Hinzukommen muß ein breiter Organisationsentwicklungsprozeß in der gesamten Justiz. Daran sollen sich möglichst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen können. Sie sind deshalb zu aktiver Mitwirkung aufgerufen. Ziel des Organisationsentwicklungsprozesses sind moderne Organisationsstrukturen, Arbeitsabläufe und Führungskonzepte, die Handeln auf kurzen Wegen ermöglichen und sowohl mitarbeiter- als auch bürgerfreundlich sind.

Dazu schreibt RAG Wolfgang Fey, Düsseldorf, die nachfolgenden Anmerkungen:

nehmen von überkommenen Denkaditionen und Verhaltensmustern, ist keine Einbahnstraße. Der Richter Arbeitsplatz muß als wesentlicher Teil der Justiz und nicht als Fremdkörper, der irgendwie nebenher läuft, verstanden werden. Eine schnelle, bürgerfreundliche, effektive und wirtschaftliche Justiz wird sich nur dann erreichen lassen, wenn von vorneherein alle Arbeitsplätze von der Neuerung erfaßt werden und in einem Datennetz schnelle Zugriffe auf die vorhandenen Informationen möglich sind. Werden diese Voraussetzungen nicht in allen Gerichten geschaffen, werden sich die Reformpläne nur allzu schnell als kosmetische Kleinlösungen erweisen, an denen niemand Interesse hat. Damit die Neuerungen zum Erfolg kommen, ist die Mitarbeit auf allen Ebenen erforderlich. Eine besondere Funktion wird dabei den Richter- und Personalvertretungen zukommen, die eine sinnvolle Umsetzung vor Ort überprüfen müssen und von daher unser aller Unterstützung bedürfen. Aber auch der Dienstherr muß über entsprechende Hilfsmaßnahmen dafür Sorge tragen, daß die durch die Umstellung anfallende Mehrarbeit abgefangen und nicht nur eine weitere „Mangelquote“ fortgeschrieben wird. Die große Geschäftsbelastung ist schon da, eine Erhöhung der Belastung durch neue, weitere Aufgaben ohne sachgerechte Unterstützung würde das Strategieziel nicht näherbringen.

BeamtenDarlehen

Festzins 6,75 % p. a. (Ges. Laufzeit) 12-20 Jahre, effekt. Jahresz. ab 7,3 %, Auszahlung ab 100 %

Beispiel: 30-jähriger Beamter a. L. / Laufzeit 20 Jahre
50.000 DM = monatlich 463,25 DM
150.000 DM = monatlich 1.392,70 DM

Beamter a. P., Angestellter/Arbeiter: Festzins 7,6 %, Laufzeit 12 Jahre, effektiver Jahreszins 7,9 %

Girokontoausschl. bis 20.000 DM: monatl. 195,00 DM, Festzins 5,85 %, effektiver Jahreszins 6,02 %

Informieren Sie sich über Ihr persönliches Angebot: 8.00 bis 20.00 Uhr Hotline: 051 30.796 91

veritas

Anlage- und Kapitalvermittlung
Wiesenhof 4, 30900 Wedemark, Fax 0 51 30.79 03 95

Aus der Arbeit des Landesvorstandes

Vorstandsmitglieder unterwegs

Im März/April 1997 fanden diverse Veranstaltungen mit Beteiligung von Vorstandsmitgliedern statt. So tagte der Bundesvorstand in Lübeck und stellte einen Grundsatzkatalog wesentlicher Beteiligungsrechte für Richter/-innen auf, für deren einheitliche Aufnahme in alle Landesrichtergesetze sich der Deutsche Richterbund einsetzen wird. (Einzelheiten sind in der DRiZ Heft 6/1997 nachzulesen.) Der Landesvorsitzende Nüsse hielt einen Vortrag zum Thema „Überlange Verfahrensdauer – mögliche Ursachen und Abhilfen“ vor dem Landesverband des DRB in Kiel. Der stellv. Landesvorsitzende Ploenes nahm am Anwaltstag in Mainz teil, und der Schriftführer Fey vertrat den Landesverband auf der Landesvertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins in Düsseldorf, in der der bisherige Landesvorsitzende Dr. Klaus Böhm wiedergewählt wurde.

Reisen werden auch die Delegierten für die Landesvertreterversammlung unseres Verbandes nach Bad Honnef am 25. Juni 1997. Die Plakate für die öffentliche Veranstaltung sind aufgehängt. Der verbandsinterne Teil mit der Neuwahl des Landesvorstandes beginnt um 14 Uhr. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme. Sie alle sind

also nicht nur zu der morgendlichen Diskussionsveranstaltung herzlich eingeladen. Der Vorbereitung diente die Tagung des Geschäftsführenden Vorstandes am 5. Mai 1997 in Hamm.

Kritik

Immer wieder muß deutlich gemacht werden, daß bei den Maßnahmen, die den Arbeitsplatz des Ri+StA berühren, die Beteiligungsrechte der Mitbestimmungsgang Richter und Personalrat zu wahren und die Verbände nach § 106 LBG in die Verfahren einzubinden sind. Als Fortsetzung des Strategiepapiers sind jetzt vom JM Strategische Grundsätze veröffentlicht worden. Hierin wird u. a. von Leitbildern gesprochen, die sich die einzelnen Behörden, z. B. das Justizministerium selbst, aber auch die StA und Gerichtszweige geben sollen/können. Vorreiter ist das Leitbild der Sozialgerichtsbarkeit, auf dessen Faltblatt in RiStA 2/97 bereits hingewiesen worden ist. Die Notwendigkeit und der Inhalt eines solchen Leitbildes bedürfen der Diskussion. Mit dem dreijährigen „Probelauf“ war im dortigen Bereich ein Kompromiß gefunden worden, weil ansonsten die erforderliche Zustimmung der Richterratsgremien nicht erteilt worden wäre.

Für Rechtsanwälte / Richter / Verwaltungsbeamte

• PRAKTIKER-REPORT •

für alle, die sich einmal monatlich ins Bild setzen wollen!

Wir nehmen Ihnen die (unrationelle) Arbeit ab, Fachzeitschriften zu sichten, interessante Passagen herauszufinden oder gar herauszuschreiben. Wir liefern Ihnen 1 x mtl. in Kurzform alles, was Sie wissen sollten (mit weiterführenden Quellenangaben). Auch über die neueste Gesetzgebung, über Steuerfragen u.a.m. referieren wir.

Für Referendare geben wir eine entspr. Zeitschriften-Auswertung seit 15 Jahren heraus.

Fragen Sie Ihren Referendar!

Monatsbetrag: 10,90 DM (keine Zusatzkosten f. Versand, MWSt. usw.).

JURISTISCHER VERLAG BERGER

Postfach 23 03 20, 45071 Essen
Tel. (02 01) 4 28 88 – Fax (02 01) 41 31 50

Sehr geehrter Herr Bleibtreu!

Ihr Beitrag „Justiz im Dornröschenschlaf“ in der von Ihrem Landesverband des Bundes Deutscher Kriminalbeamter herausgegebenen „Dokumentation zur Einbruchskriminalität“ hat bei den Mitgliedern und dem Vorstand des Deutschen Richterbundes Befremden und Unverständnis ausgelöst.

Sie machen unverständlicherweise die „Justiz“ dafür verantwortlich, daß es trotz konstruktiver Vorschläge aus der Praxis nicht gelingt, die Strafprozeßordnung zu reformieren. Die Verantwortung dafür trägt der Bundestag. Richter und Staatsanwälte sind an Gesetz und Recht gebunden und halten sich an diesen Auftrag.

Ihre Vorwürfe gegen „sozialträumerische Richter“ und gegen „elitär denkende Justiz“ entbehren jeglicher Substanz. Die Zusammenarbeit oder „Kommunikation“ zwischen der Polizei und der StA und den Gerichten ist aus der Sicht des Verbandes als gut zu bezeichnen, ohne damit sachliche Unterschiede oder Meinungsverschiedenheiten verschweigen zu wollen. Daß Wirtschaftsverfahren und komplizierte Ermittlungsverfahren oft zu lange dauern, beklagen Richter und Staatsanwälte genauso wie Sie. Die Ursachen dafür sind vielfältig und

können ganz sicher nicht allein der Justiz angelastet werden.

Der Landesverband weist vor allem Ihre durch nichts belegte und falsche Behauptung zurück, daß Juristen „mit eigentlich bodenloser Unverschämtheit... ihr Traditionsbewußtsein und ihr elitäres Denken zur Schau“ stellen. Ferner schreiben Sie, die Justiz sei „dabei, ihr Ansehen konsequent zu demontieren und zu den am schlechtesten angesehenen Berufsgruppen zu gehören.“ Es gebe „kaum irgendwo mehr Gesetzesungehorsam als in der Justiz.“ Was Sie damit meinen, bleibt im Dunkeln. Die Formulierung kann ich indes nur als beleidigend bezeichnen. Der Hinweis auf das „beschleunigte Verfahren“ kann als Beleg nicht akzeptiert werden.

Wir haben das Gefühl, daß Sie die richterliche Unabhängigkeit und die sachliche Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft meinen könnten, die für den Erhalt des Rechtsstaates für den Berufsverband allerdings unantastbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
Johannes Nüsse

Vorsitzender des Landesverbandes NW
des Deutschen Richterbundes

Aus der Staatsanwaltskommission

Am 22. 2. 1997 tagte die StA-Kommission wieder in Duisburg. Thema war zunächst das Dienstrechtsreformgesetz vom 31. 1. 1997, das am 1. 7. 1997 bundesweit in Kraft tritt, auf Landesebene aber noch der Ausführungsbestimmungen bedarf. In diesem Gesetz wird die Antragsaltersgrenze auf das 63. Lebensjahr angehoben. Weiterhin sieht dieses Gesetz u. a. vor, daß die Länder die Vergabe von Führungspositionen auf Zeit und auf Probe gesetzlich regeln

können. In der Kommission bestand Einigkeit, daß die Vergabe solcher Positionen auf Zeit nicht mit der persönlichen Unabhängigkeit vereinbar ist, die etwa ein Behördenleiter zur sachgerechten Wahrnehmung seines Amtes benötigt. Wenn die im Dienstrechtsreformgesetz vorgesehene regelmäßige zweijährige Probezeit umgesetzt werden sollte, gilt gleiches für ihre Vergabe auf Probe. Eine zweijährige Probezeit erscheint zudem zu lang.

Erörtert wurde ferner, ob die Neuorganisation bei der Polizei irgendwelche Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft bzw. auf die Qualität der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gehabt hat. Da einige Mitglieder der Kommission hier von negativen Erfahrungen berichteten, soll diesem Thema weitere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl, die den Vorsitz führte, unterrichtete die Mitglieder der Kommission weiterhin darüber, daß das Justizministerium dem Landesverband NW des Deutschen Richterbundes den Entwurf eines Erlasses zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen zugeleitet hat. Zu diesem hat der Landesverband eine ausführliche Stellungnahme dem Ministerium zugeleitet, in welcher zahlreiche Verbesserungsvorschläge und kritische Anmerkungen enthalten sind.

Ausgetauscht wurden Erfahrungen, die bei der Durchführung des Beschleunigten Verfahrens in den verschiedenen Behörden gemacht worden sind. Abgesehen davon, daß eine sinnvolle Ergänzung dieses Rechtsinstitutes die Möglichkeit der Anordnung einer Hauptverhandlungshaft wäre, stößt die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens bei auswärtigen Gerichten mit zunehmender Entfernung vom Sitz der StA auf Schwierigkeiten. Ansonsten ist landesweit zu beobachten, daß von dieser Verfahrensart verstärkt Gebrauch gemacht wird.

Schließlich regt die Kommission aus Anlaß eines Einzelfalles beim Landesverband die Prüfung an, ob auf Grund der geltenden Regelungen gewährleistet ist, daß Kolleginnen und Kollegen, die infolge ihrer dienstlichen Tätigkeit Gefährdungen ihrer Person ausgesetzt sind, Mehraufwendungen aus der Landeskasse ersetzt bekommen. Bei einem Kollegen wäre sicherheitstechnische Umbauten an seinem Privathaus erforderlich, um dieser Gefährdungssituation zu begegnen.

Finanzsachverständige



TRANSPARENZ BEI FINANZGESCHÄFTEN

Wir erstellen qualifizierte Gutachten zu Kapitalanlagen:

- Wertpapierdepots
- Vermögensverwaltungen
- Investmentfonds
- Unternehmensbeteiligungen
- Derivative Finanzinstrumente
- z.B. Optionsscheine, Optionen, Futures, Swaps

Dipl.-Oec. Martin Lutz
Dipl.-Kfm. Holger Kiesel

40479 Düsseldorf
Benedikt-Schmittmann-Str. 10
Tel./Fax 02 11 - 46 77 02

41564 Kaarst
Eichendorffstr. 34
Tel./Fax 0 21 31 - 60 21 73

Neuauflage

Kleinknecht/Meyer-Goßner Strafprozeßordnung

Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen

Erläutert von Dr. Theodor Kleinknecht †,
Generalstaatsanwalt a. D., Professor an der Universität
Erlangen-Nürnberg (22.-35. Auflage),
und Karlheinz Meyer †, Vors. Richter am
Kammergericht a. D. (36.-39. Auflage).
Fortgeführt von Dr. Lutz Meyer-Goßner, Vors. Richter
am Bundesgerichtshof

43., neubearbeitete Auflage. 1997
des von Otto Schwarz begründeten Werkes
LVI, 1898 Seiten. In Leinen DM 118,-
ISBN 3-406-42573-9

(Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 6)

Ein unverzichtbares Arbeitsmittel

für die tägliche Arbeit jedes Strafrechtlers ist der »Kleinknecht/Meyer-Goßner«. Handlich und komprimiert bietet dieser Standardkommentar

- größtmögliche Aktualität und Zuverlässigkeit in allen Fragen des Strafprozeßrechts
- eine nahezu vollständige Auswertung sämtlicher veröffentlichter Gerichtsentscheidungen sowie
- einen umfassenden Überblick über alle wesentlichen und praxisrelevanten wissenschaftlichen Publikationen.

Die Neuauflage

bringt das Werk in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum durchgängig auf **Stand Januar 1997**; teilweise konnte auch spätere Judikatur und Literatur noch aufgenommen werden.

Eingearbeitet sind

- das Gesetz zur Abschaffung der Gerichtsferien vom 28. 10. 1996, durch das der 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgehoben worden ist
- das Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung sowie
- das Markenrechtsänderungsgesetz 1996.

Umfassend berücksichtigt und erläutert sind bereits • die gesetzlichen Modifikationen durch das **Strafverfahrensänderungsgesetz – DNA-Analyse („Genetischer Fingerabdruck“)** vom 17. 3. 1997 in den §§ 81 a, 81 c, 81 e, 81 f und 101 StPO sowie • die noch 1997 in Kraft tretende Änderung zur Einführung der „Hauptverhandlungshaft“ in § 127 b StPO.

Neue Rechtsprechung und Literatur

finden Sie in der Neuauflage nahezu vollständig ausgewertet. Aus der Flut des zu verarbeitenden Materials ist besonders hinzuweisen auf



- die Entscheidung des Großen Strafsenats des BGH vom 13. 5. 1996 zum polizeilich veranlaßten Telefongespräch einer Privatperson mit dem Beschuldigten und
- die Erläuterungen zum Einsatz der Videotechnik aus Gründen des Opferschutzes.

Aktualisiert wurden unter anderem auch die Ausführungen zur internationalen und supranationalen Gerichtsbarkeit sowie alle Fragen, die mit der Umgestaltung der Deutschen Bundespost in Privatbetriebe zusammenhängen.

In der Fassung vom 1. Februar 1997

sind die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren im Anhang abgedruckt. In aktueller Fassung bietet der Anhangteil – vollständig oder in Auszügen – insgesamt 23 Gesetze und Verordnungen, die für die Praxis des Strafverfahrensrechts von Bedeutung sind.

Die Benutzer:

Strafverteidiger, Strafrichter und Staatsanwälte finden in diesem Kommentar stets eine aktuelle Antwort auf ihre Fragen. Darüber hinaus ist er aber auch für Referendare und Studenten eine wichtige Hilfe während des Studiums und zur Examensvorbereitung.

Verlag C. H. Beck
80791 München



Noch einmal:

Willkürliche Annahme der sachlichen Zuständigkeit

Ohne auf die Diskussion um den Begriff der „objektiven Willkür“ einzugehen (vgl. zuletzt DRiZ 4/97), soll auf eine Entscheidung des BGH vom 30. 7. 1996 (NJW 1997, 204) aufmerksam gemacht werden, die meist unter dem Leitsatz zitiert wird, daß das Revisionsgericht die Frage der objektiv willkürlichen Bejahung der Zuständigkeit des Schöffengerichts anstelle des Strafrichters nur auf entsprechende Verfahrensrüge zu prüfen habe. Diese Entscheidung enthält auch bedeutsame Ausführungen dazu, wann überhaupt in einem solchen Fall von objektiver Willkür gesprochen werden kann.

Der BGH führt nämlich u. a. aus: „Es wird die Ansicht vertreten, daß auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege von 11. 1. 1993 (BGBl I, 50) – jenseits des Wortlautes von § 25 Nr. 2 GVG – die sachliche Zuständigkeit des Schöffengerichts auch bei einer Straferwartung von nicht mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe begründet sein kann, weil etwa in Fortschreibung der Grundsätze der Entscheidung BVerfGE 22, 254 die Vorschrift des § 25 Nr. 2 GVG um das Merkmal der minderen Bedeutung der Sache zu ergänzen sei . . .“ Nach der Darlegung, daß mehrere OLGs und zahlreiche Autoren anderer Ansicht seien, stellt der BGH fest, „daß es angesichts der Kontro-

verse nicht willkürlich gewesen wäre, wenn der Amtsrichter mit seiner Eröffnungsentscheidung etwa der zuerst genannten Rechtsmeinung gefolgt sein sollte.“ Der BGH erörtert dann die Frage, ob die Prüfung im Revisionsverfahren von Amts wegen zu erfolgen habe, und stellt klar: „Ungeachtet der klaren Maßstäbe des BVerfG zum Willkürbegriff kann es im Einzelfall erheblichen Schwierigkeiten begegnen zu bestimmen, ob ein Gericht bei der Bejahung der eigenen sachlichen Zuständigkeit objektiv willkürlich gehandelt hat. Insbesondere erscheint es verfehlt, ex post den Strafausspruch zum Maßstab dafür zu nehmen, ob die prognostische Entscheidung nach § 24 I Nr. 2 GVG oder nach § 25 Nr. 2 GVG willkürlich war. Dabei sind die RevGer. in Gefahr, außer acht zu lassen, daß der relevante Sachverhalt und die Persönlichkeit des Angeklagten sich am Ende der Hauptverhandlung häufig anders darstellen als nach Aktenlage bei Eröffnung des Hauptverfahrens.“

Diese Entscheidung kann wohl als eine Mahnung an die Land- und Oberlandesgerichte verstanden werden, hinsichtlich der Annahme objektiver Willkür bei der Bejahung der Zuständigkeit des Schöffengerichts Zurückhaltung zu üben.

RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter, Düsseldorf

Im Hinblick darauf, daß die Zivilkammern bereits die geltende Soll-Einzelrichter-Regelung, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, praktizieren und auch der Kammervorsitzende nach geltendem Recht verpflichtet ist, in angemessenem Umfang als Einzelrichter tätig zu werden (§ 21 g Absatz 3 Satz 2 GVG), ist eine bedeutende Freisetzung von Rechtsprechungskapazitäten weder erkennbar noch nachzuvollziehen, zumal für das Wegfallen von Kammerberatungen der Beisitzer als originärer Einzelrichter nunmehr mit der Dezernatsarbeit schon ab Eingang der Klage belastet wird, die ihm vorher der Vorsitzende abgenommen hat.

Es stellt sich zudem die Frage, was eigentlich noch der innerlich überzeugende systematische Unterschied bei der erstinstanzlichen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Land- und Amtsgericht sein soll. Denn bei der geplanten Stärkung des Einzelrichterprinzips würde in nahezu allen erstinstanzlichen Zivilverfahren der Einzelrichter entscheiden, was eine nicht zu rechtfertigende fachliche Diskriminierung des „amtsrichterlichen Einzelrichters“ darstellt, der mit Ausnahme der Sonderzuweisungen über zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten nur bis zu einem Streitwert von 10 000,- DM entscheiden darf. Konsequenter und sachgerechter wäre es dann schon, ein Eingangsgericht und damit einen dreistufigen Gerichtsaufbau zu schaffen.

Der Deutsche Richterbund lehnt auch die Einführung des Einzelrichters im landgerichtlichen Berufungsverfahren ab. Für die Akzeptanz der endgültigen, unabänderlichen Entscheidung in der Bevölkerung ist es unbedingt erforderlich, daß die richterliche Entscheidung eines einzelnen Amtsrichters von einem Gremium überprüft wird. Man stelle sich nur einmal die auf den Bürger grotesk wirkende Konstellation vor, daß ein Proberichter als Einzelrichter über die Berufung gegen ein amtsrichterliches Urteil eines berufserfahrenen Lebenszeitrichters entscheidet.

Bringt uns die Abschaffung des Kammerprinzips weiter?

Stellungnahme aus dem zivilgerichtlichen Bereich zu einigen von JM Steffen Heitmann (Sachsen) vertretenen Thesen.

Heitmanns ersten Vorschlag, das Einzelrichterprinzip beim Landgericht zu stärken, hat der Gesetzentwurf des Bundesrats (Drs. 605/96) verwirklicht. Näheres hierzu findet sich in RiStA 1/97, S. 18. Der Deutsche Richterbund hat sich jedoch gegen die dort vorgesehene Einführung des originären Einzelrichters am Landgericht in erstinstanzlichen Zivilsachen ausgesprochen, weil dies einer Aufhebung des Kammerprinzips gleichkommt, welches die nicht unbedeutende Gewähr für eine ausgewogene und einheitliche Rechtsprechung und für die Einarbeitung des richterlichen Nachwuchses bietet. Da der überwiegende Anteil der Verfahren die Streitwertgrenze von 30 000,- DM nicht erreicht, würde sich die Zivilkammer weitgehend in unabhängig voneinander judizierende Einzelrichter

auflösen. Insbesondere in Spezialgebieten, wie z. B. Wettbewerbs- und Patentsachen, kann nur die Kammer durch den richtungsweisenden Einfluß des Vorsitzenden einer unterschiedlichen Rechtsanwendung entgegenwirken. Unverzichtbar ist das Kammerprinzip auch für die Ausbildung der Berufsanfänger, die zumindest bis zu einem Zeitraum von einem Jahr als originäre Einzelrichter ohne die Leitung des Vorsitzenden überfordert sein dürften. Mangels entsprechender Berufserfahrung würde der Proberichter auch von der ihm eingeräumten Befugnis, in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besonders schwierige oder grundsätzlich bedeutsame Verfahren auf die Kammer zurückzuübertragen, gar nicht oder nicht in hinreichendem Umfang Gebrauch machen. Hier könnte zu überlegen sein, die Proberichter ganz oder bis zu einem Dienstzeitraum von einem Jahr von der Regelung des originären Einzelrichters auszunehmen.

Die Chance eines Neuanfangs

in der Behandlung

schwerer Krankheiten.



**KLINIK
AM STEIGERWALD**

Zentrum für
biologische Heilverfahren
und chinesische Medizin
97447 Gerolzhofen
Tel. 09382 / 949-100

Der von Heitmann vorgeschlagenen Einführung eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens und der Anhebung der Berufungssumme auf 2000,- DM ist zuzustimmen. Auch der bereits erwähnte Entwurf des Bundesrates sieht dies vor. Allerdings stellen sowohl die beiden vorgenannten Maßnahmen als auch die beabsichtigte Stärkung des Einzelrichterprinzips nach der zutreffenden Ansicht von Heitmann nur „einen Tropfen auf den heißen Stein dar“.

Nicht beigeipflichtet werden kann der These von Heitmann, das Kollegialprinzip sei auch hinreichend durch Spruchkörper mit nur zwei Richtern und der Geltung eines Einstimmigkeitsgebots zu wahren. Gerade im Hinblick auf die hierbei erforderliche „Zwangseinstimmigkeit“ ist zu befürchten, daß das Gewicht des Vorsitzenden im Hinblick auf seine Beurteilungsbefugnis zu oft, insbesondere wenn das andere Kammermitglied ein Proberichter ist, den Ausschlag gibt.

Erst recht problematisch wird die Situation, wenn beide Richter gleichermaßen stark auf ihren gegensätzlichen Rechtsansichten beharren. Wie soll in einem solchen Fall eine Einstimmigkeit herbeigeführt werden? Schon die Logik gebietet eine ungerade Anzahl von Entscheidungsträgern, damit immer eine Entscheidung möglich ist. Um aber den grundsätzlich guten Gedanken von Heitmann, die Berichterstattung von unnötigem Beratungsballast in eindeutig gelagerten Fällen zu befreien, zu retten, könnte man meines Erachtens folgende Konstruktion Gesetz werden lassen: Es bleibt bei einer Dreierbesetzung der Kammer, die Beratung erfolgt zunächst nur zwischen dem Vorsitzenden und dem zuständigen Berichterstatte. Nur, wenn dieses Gremium keine Einigkeit erzielen kann, wird der Dritte in die Beratung einbezogen, so daß seine Stimme den Ausschlag gibt. Ob dadurch eine spürbare Entlastung herbeizuführen ist, darf bezweifelt werden und hängt entscheidend davon ab, inwieweit diese Vorgehensweise schon Eingang in die Praxis gefunden hat.

Angeichts der Tatsache, daß die Justiz bereits de facto der „Ersatz für die auf breiter Front verlorengegangenen Regulierungsmechanismen und den unentbehrlichen Grundkonsens“ (Heitmann) der Gesellschaft ist, lassen sich mit den hier diskutierten Vorschlägen die zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit notwendigen Rechtsprechungskapazitäten in der Zivilgerichtsbarkeit kaum freisetzen, insbesondere wird durch die weitgehende Abschaffung des Kammerprinzips die Eröffnung geringfügiger Ressourcen mit dem erheblichen Akzeptanzverlust in der Bevölkerung erkauft.

RinLG Regina Kortge,
Düsseldorf

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Zum Einführung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens

Der Deutsche Richterbund – Landesverband NW – begrüßt selbstverständlich alle Maßnahmen, die zu einer wirklichen, nicht nur scheinbaren Entlastung der Gerichte beitragen. Dazu können auch solche der außer-(vor-)gerichtlichen Streitschlichtung zählen. Ob eine nennenswerte Entlastung indessen von einer obligatorischen Einschaltung von Schiedspersonen nach dem Schiedsamtgesetz (SchAG) zu erwarten ist, erscheint sehr zweifelhaft. Dies schon deshalb, weil der Gang zum Schiedsamt nach § 15 a Abs. 2 EGZPO-E gerade in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, die den Hauptteil der zivilrechtlichen Bagatellsachen ausmachen, durch die Einleitung des Mahnverfahrens umgangen werden kann. Dazu dürfte es – zumal unter anwaltlicher Beratung – in sehr vielen Fällen kommen.

Die geringe Neigung der Rechtsuchenden zu einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren wird durch den Umstand belegt, daß § 13 SchAG NW bisher, soweit erkennbar, keine ins Gewicht fallende Bedeutung erlangt hat. Spürbare Entlastungswirkung haben derzeit wohl nur die Gutachterkommissionen der Ärztekammern entfaltet, die – so jedenfalls für den Bereich der Ärztekammer Nordrhein – etwa 90 % der vor sie gebrachten Fälle außergerichtlich erledigen sollen. Gründe hierfür sind zweifellos der besondere Sachverstand der Gutachter und das Vertrauen, das sich die Kommissionen hinsichtlich ihrer Neutralität erworben haben.

Ob die nur allgemein für ihre Aufgabe vorgebildeten Schiedspersonen ein solches Ansehen auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erwerben können, ist höchst unsicher. Jedenfalls ist der Erfolg entscheidend von der Fähigkeit des einzelnen zum Ausgleich und von der Bereitschaft der Streitenden abhängig, ihren Fall ohne Inanspruchnahme der Gerichte zu lösen.

Wenn man sich trotz der genannten Einwände zur obligatorischen vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedspersonen entschließt, sollte nicht außer acht gelassen werden, daß für sehr viele Bürgerinnen und Bürger Sachen mit einem Streitwert von 1000,- DM – zumindest subjektiv – bereits eine erhebliche Bedeutung besitzen, die den Gang zum Gericht rechtfertigt. Eine Beschränkung auf Streitwerte bis zu 500,- DM dürfte deshalb angeraten sein, um nicht von vornherein wenig aussichtsreiche Fälle vor das Schiedsamt zu „zwingen“. Insoweit könnte es für vermögensrechtliche Streitigkeiten bei der

– dann obligatorischen – Regelung des § 13 SchAG NW bleiben. Zu erwägen wäre allerdings, ob man nicht auch für Schadensersatzansprüche aus Straßenverkehrsunfällen eine Ausnahme machen sollte, weil kaum anzunehmen ist, daß sich die Haftpflichtversicherungen auf ein Verfahren beim Schiedsamt einlassen wollen. Zudem sind in den meisten streitigen Fällen Rechtsanwälte eingeschaltet, die – aufs Ganze gesehen – wohl ohnehin die wichtigsten außergerichtlichen Streitschlichter sind.

Bausachen bis zu einem Streitwert von 500,- DM (und auch von 1000,- DM) brauchten wohl nicht von der obligatorischen Streitschlichtung ausgenommen zu werden, weil hier ein Hauptargument für einen Vergleich in vielen Fällen gerade darin bestehen dürfte, daß die Kosten einer Beweiserhebung (zumal durch Sachverständige) in keinem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen.

Ein obligatorisches Schlichtungsverfahren darf nicht zu einer über die geltende Regelung in §§ 41 ff. SchAG NW hinausgehenden Kostenlast führen. Es wäre zu erwägen, eine Erstattung von Kosten der Beistände im Sinne von § 19 SchAG NW ausdrücklich auszuschließen.

Beamendarlehen Festzins ab 6,75% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 150.000,- DM Auszahlung ab 100%.
effekt. Jahreszins ab 7,4%
Laufzeit: 12-20 Jahre.
Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.*
* Laufzeit 20 Jahre
50.000,- monatlich DM 464,45
150.000,- monatlich DM 1.399,80

Verwendung der Überschuss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,- mtl. DM 259,80. Laufzeit: 110 Mon. Anfängl. Effi-Zins: 6,02 %. Sonderzahlung möglich = Laufzeitverkürzung

- **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**
- günstige Hypotheken-Darlehen
- Persönliches Angebot oder telef. Sofortberatung

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
26121 Oldenburg · Würzburger Str. 8
Telefon 04 41/98 07 20
Fax 04 41/98 07 219

BURN OUT? MEDIKAMENTEN- PROBLEME? ALKOHOL- PROBLEME?

SNELLE HILFESTELLUNG!
KOMPETENTE, INDIVIDUELLE BEHANDLUNG!

(Ab 4 Wochen, Beihilfefähig)

Gut ausgestattete Fachkliniken:
Schloß Mackenzell, Tel. (0 66 52) 9 60 60
Mahlertshof, Tel. (0 66 52) 99 10

ROBEN IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig!!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten.

**Konfektionsgrößen u.
Maßanfertigung**

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F.W. Jul. Asmann
☎ (0 23 51) 2 24 92
Telefax (0 23 51) 38 08 66
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

NATURPARK CILENTO

Süditalien,
Wandern/Biken/Baden,
Zi. u. FeWo in Landgut,
guter Service,
Meerblick,
schöne FE-Häuser
am Meer oder mit Pool

Telefon: (02 03) 33 34 27



Intensivheilverfahren im Sanatorium Refugium

75323 Wildbad/Schwarzwald
Telefon (0 70 81) 20 91

Unter ärztlicher Leitung – beihilfefähig – alle gesetzlichen Krankenkassen – Sofern Ihnen keine Sanatoriumskur von Ihrem Kostenträger genehmigt wird, unterbreiten wir Ihnen gerne ein günstiges Angebot.

Neues Haus, schönste, ruhige Lage im Park, 8 Min. Fußweg zur Stadt oder kostenlose Fahrmöglichkeit. Moderne Zimmer mit Bad, WC, Balkon, Telefon, Lift, Abstellplatz.

Im Haus: Schwimmbad, Bäderabteilung, Sauna, Gymnastik, Parafango, Massagen, Vollwertkost, Diäten.

Heilbehandlung bei Gelenkerkrankungen, Verschleißerscheinungen, Bandscheibenleiden, Rheuma, Durchblutungs- und Kreislaufstörungen, Blutdruckabweichungen, Herzbeschwerden, Bronchitis, Drüsenstörungen, Übergewicht, nervöse Erschöpfung, Krebsnachbehandlung, Managerkrankheit, Altersbeschwerden.

ARS VIVENDI

Sommer in Berlin im ABACUS Tierpark Hotel

Besuchen Sie die Hauptstadt und übernachten Sie in unserem 4-Sterne-Hotel mit Leistungen zum Staunen, direkt gegenüber dem Tierpark Berlin

- ➔ Welcome-Drink an der Bar
 - ➔ kostenlose Parkplätze
 - ➔ Kinder bis 14 Jahre übernachten kostenlos im Zimmer der Eltern
 - ➔ Komfortzimmer mit Bad/WC, Fön, Minibar, Hosenbügler, SAT-TV, Pay-Video, Telefon
 - ➔ plus Karten
- Musical „Space Dream“**

zum Preis von 130,- DM p. P./Tag im DZ
inkl. reichhaltigem Frühstücksbuffet
gültig vom 1. Juli 1997 – 25. August 1997
auf Anfrage

Für Buchungen und weitere Informationen:
ABACUS Tierpark Hotel
Franz-Mett-Straße 3-9
10319 Berlin
Tel. (0 30) 5 16 23 33-3 43
Fax (0 30) 5 16 24 44-6 66
e-Mail: ABACUS-Tierpark-Hotel@t-online.de

DIE KUNST ZU LEBEN

Makler für die Region Marche (Mittelitalien)

Bauernhäuser zum Renovieren ab 60 Mio. Lire
Landhäuser, Villen, Palazzi, u.v.m.
Unser Spezialgebiet ist die Region Marche, wir haben aber auch im übrigen Italien einige Immobilien im Angebot.

Beratung bei Innen- und Außenarchitektur,
Renovierung etc. und auf Wunsch Unterstützung
bei allen sonstigen Angelegenheiten.

DEUTSCH-ITALIENISCHE IMMOBILIENAGENTUR
MARGRIT NEUBAUER • FLÜGGENSTRASSE 10 • 80639 MÜNCHEN
TELEFON ☎ 089/178 48 43 • FUNKTEL. 0172/3 69 38 42 • FAX 089/17 61 47



Gesund werden fit bleiben!

Ganzheitsmedizin durch individuelle Kombination von modernen internistischen Diagnostik- und Therapiemöglichkeiten, **Naturheilverfahren**, **moderne Präventiv-Programme**, autogenes Training bzw. Psychotherapie möglich.

Diabetes, Übergewicht, hoher Blutdruck, Leber-, Magen-Darm-, WS- und Gelenksbeschwerden, Zustand nach Herzinfarkt. Streßbewältigung, **Regeneration**, Beseitigung von Risikofaktoren, **Aktiv-Kur**, **Krebsnachsorge**.

Moderne Badeabteilung, Hallenschwimmbad. 12.000 qm Park, ruhige Lage am Kurpark, Komfortzimmer.

Aktiv-Kur, Vorsorge- und Reha-Einrichtung nach § 111, § 23 und § 40, Beihilfefähig. Bitte fordern Sie unseren Hausprospekt an!



fronius

Klinisches Sanatorium Fronius GmbH
Privatklinik für Innere Krankheiten

97664 Bad Kissingen, Bismarckstr. 52-62, Tel. 09 71 / 915-0, Fax 915-200
Ihr Zentrum der Ruhe und Erholung, Gesundheit und Freizeit



EDV-Gerichtstag

Information, Meinungsaustausch und praktische Erfahrung

Mit dem Computer sprechen, im Internet surfen, die Gefahren der Magnetkarten der Kreditwirtschaft kennenlernen, Informationen über den Stand der Entwicklung der EDV in der Justiz erhalten – das alles und noch mehr bot der 6. EDV-Gerichtstag, der vom 9. bis 11. 4. 1997 mit mehr als 450 Teilnehmern in Saarbrücken stattfand.

Die Vorträge und Arbeitsgruppen behandelten aktuelle Tendenzen der EDV-Entwicklung in der Justiz und sich daraus ergebende rechtliche Fragen.

Den Eröffnungsvortrag hielt Staatssekretär Dr. Ritter (JMin. NW) zum Thema „Justiz 2003“. Er erläuterte die Ausgangslage und die Ziele – grundlegende Modernisierung zum Zweck der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Justiz angesichts steigender Belastung einerseits und Erschöpfung der öffentlichen Haushalte andererseits; da die Zahl derjenigen, die die vermehrt anfallende Arbeit zu erledigen haben, nicht vermehrbar sei, verbleibe lediglich die Möglichkeit, die Arbeitserledigung grundlegend zu verbessern. Dr. Ritter verschwieg auch nicht, daß den 480 Mio. DM, die für das Programm bereitgestellt werden sollen, ein Stellenabbau um 2.275 Stellen gegenübersteht. Neben dieser in NRW bereits bekannten Ausgangslage ist noch festzuhalten die ausdrückliche Feststellung von Dr. Ritter, daß die Umsetzung der EDV ohne die Richter nicht funktionieren könne, sowie der Hinweis auf die Beteiligung der Richter- und Personalvertretungen, die nach seinen Ausführungen bereits im Vorfeld stattfinden solle. Dies wird – wie die bisherigen Erfahrungen zeigen – jedenfalls bezüglich der Richter noch nicht überall eingehalten. Auf die Frage nach einer Einsparung von Richterstellen erklärte Dr. Ritter zwar, daß diese noch nicht zu beantworten sei, er nannte aber für diesen Bereich eine Höchstschatzung des Einsparungspotentials von 2%.

Die Bund-Länder-Kommission, die inzwischen zu den ständigen Teilnehmern gezählt werden darf, zeigte diesmal mit AUFAM (Berlin) und FTCAM (Niedersachsen) Projekte zur Automation des Familiengerichts. Beide Projekte zielen darauf ab, mit Hilfe von 1.000 Textbausteinen bzw. 450 Formularen die Standardfälle für Richter, Protokollführer, Schreibdienst und Rechtsantragstelle abzudecken. Sätze wie „Eine versierte Kanzlei kann Standardentscheidungen aufgrund allgemeiner Arbeitsanweisungen selbständig herstellen und den fix und fertigen Urteilsentwurf dem Richter vorlegen“, oder „Man kann 50% der Dezernatsarbeit und ca. 90% aller Scheidungsurteile mit ca. 450 Formularen erledigen“ und „Die Kanzleiarbeit kann von dem Richter ohne Mehrarbeit nebenbei

miterledigt werden“, „die Herstellung eines Scheidungsurteils inkl. Teilausfertigungen dauert nur 5–10 Minuten“ geben allerdings zu denken. Man sollte hier Technik nicht kritiklos anwenden, sondern – wenn diese Sätze stimmen – dies zum Anlaß nehmen, zu fragen, was ist richterliche Tätigkeit und was ist Kanzleiarbeit, was ist heute dem Richter zugewiesen, das woanders – im Familienrecht etwa beim Standesamt – genauso gut erledigt werden kann.

Im Arbeitskreis „EDV-gestützte Kooperation zwischen Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten“ stellten Staatsanwaltschaft und Polizei in NRW die Entwicklung eines gemeinsamen Programmes WIKRI/FE zur Aufarbeitung von Wirtschaftsstrafsachen vor, welches auf der Basis von MS Access 2.0 die Erfassung und Auswertung umfangreichen Datenmaterials in Wirtschaftsstrafsachen erlauben und den Austausch der gewonnenen Datenbestände ermöglichen soll. Schon jetzt, bevor die Anwendung freigegeben ist, stellt sich die Frage nach den technischen und rechtlichen Möglichkeiten der Anbindung der Gerichte und damit natürlich auch der Verteidigung.

EDV-Management in der Anwaltskanzlei, Qualitätssicherung bei Handbüchern und Dokumentation, Bewertung von CD-ROM Datenbanken und EDV-technische Unterstützung des neuen Insolvenzverfahrens waren weitere Themen.

Darüber hinaus bot die Tagung nicht nur Freaks, sondern auch interessierten „EDV-Laien“ Möglichkeiten, sich mit der technischen Entwicklung vertraut zu machen: JURIS zeigte die wirklich begeisternden Möglichkeiten der Recherche mit dem „formular für windows“ in Entscheidungen, Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, auf CD-ROM oder online, mit einfach herzustellenden eigenen Suchformularen und individuellen Notizen – als Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit in NRW kann man da nur seufzen: schöne neue Welt, hätte ich so etwas doch auf meinem Schreibtisch.

Aus den Bezirksgruppen

Assessorenstammtisch trifft sich wieder

Nach einer mehrjährigen Pause trifft sich seit Jahresbeginn in Düsseldorf wieder ein Assessorenstammtisch, den der Vertreter der Assessoren im Bezirksgruppenvorstand, Richter Edwin Pütz, zu neuem Leben erweckt hat. Das Interesse war sehr groß, so daß bei den beiden bisherigen Treffen jeweils gut 18 Richterinnen und

Die Universität Saarbrücken bot unter dem Titel „Wo bitte geht's zum Internet?“ Anfängern und Fortgeschrittenen die Möglichkeit, an etwa 20 Terminals das Suchen im Internet auszuprobieren und zu lernen, wie man eine eigene Homepage auflegt oder Datenbanken publiziert.

Bei der Firma Annotext schließlich konnte man für sich einen Sprachfile für die Philips-Spracherkennung erstellen und gleich ausprobieren. Der Test fiel mehr als zufriedenstellend aus. Man kann diktieren wie gewohnt, d. h. Sprechpausen zwischen den Wörtern sind nicht erforderlich, man wird nicht irritiert durch den Text auf dem Bildschirm. Darüber hinaus erleichtern neue digitale Möglichkeiten, wie Sprung auf Anfang und Ende des Diktats und Einfügen und Löschen während des Diktats, das Diktieren langer Texte. Schon bei dem ersten Test lag die Erkennungsrate über 90%. Eine Spracherkennung die wirklich zur Benutzung reizt.

Auch dieser EDV-Gerichtstag ist wieder dem Vereinszweck, Forum des Erfahrungsaustausches über den Einsatz der EDV für die Rechtspflege zu sein, vollständig gerecht geworden. Die Teilnahme hat Spaß gemacht und viele neue Erkenntnisse vermittelt. Die Tagung hat aber auch gezeigt, daß es jetzt wichtig ist, seitens der Richterschaft und der Richtervertretungen auf die Gefahren zu achten. Wo noch vor wenigen Jahren eine – gewiß falsche – totale Verweigerungshaltung auszumachen war, scheint sich jetzt eine kritiklose Bejahung breit zu machen, die nicht nur ein Annehmen und Nutzen der neuen Technik beinhaltet, sondern eine Anpassung des Rechts und der Rechtsprechungstätigkeit an deren Vorgaben und nicht umgekehrt die Forderung an die Technik, dem Recht zu dienen.

Beispielhaft hierfür sind die oben zitierten Sätze zu den Familiengerichtsprojekten, aber auch der Diskussionsbeitrag einer Richterin, der in etwa wörtlich lautet: „Die Forderung nach Vereinfachung des Rechts kann ich nur unterstützen. Man kann keine vernünftigen Unterhaltungsprogramme schreiben, wenn das Unterhaltsrecht weiterhin so kompliziert bleibt.“

RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter
Düsseldorf

Richter begrüßt werden konnten. Der Stammtisch trifft sich im Abstand von zwei Monaten und will nach den Sommerferien auch weitergehende Aktivitäten in Angriff nehmen. Eingeladen werden alle Assessoren und Assessoren, unabhängig davon, ob sie bereits Mitglied im Richterbund sind oder nicht. Informationen können über den Bezirksgruppenvorstand oder Richter Edwin Pütz, Amtsgericht Düsseldorf, erfragt werden.

VER
S
A
N
D



VER
S
A
N
D

ROBEN

Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM
Mischgewebe 298,- DM

Damen und Herren alle Größen

Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand

KB Versand

Tel.: 0 30-62 70 94 00

Fax: 0 30-6 22 10 27

Gebr. Haß GmbH, Berlin
Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

Dolmetscherdienst und
Übersetzungsbüro
für alle Sprachen und
Fachgebiete
R. Mansouri

- Industrie ● Technik
- Wissenschaft
- Beglaubigung ● Recht

Königsallee 94 · 40212 Düsseldorf
Telefon (02 11) 8 66 73-0 · Telefax (02 11) 8 66 73-23



PRIVAT SANATORIUM DR. KELLNER

... wenn Sie alles unter einem Dach wünschen!

Genießen Sie **** Sternekompfort in einem persönlich geführtem Haus mit stilvoller Atmosphäre im Südschwarzwald, Dreiländereck D-F-CH.
Volle Beihilfefähigkeit nach § 6 (2) a BVO.
In Ergänzung der klassischen Medizin, Methoden aus dem Naturheilverfahren. Fachärzteteam.

Großes Thermalhallenbad (150 m² 32°C) u. Kneipp-Badeabtlg. mit eigenem Anschluß an die Original-Thermal-Römerquelle.

Feinste Hotelküche mit Diät-Gütezeichen: Vollwert-, Reduktionskost. Heilfasten.

Medizinisches Aufbautraining mit kompletter physikalischer Abteilung. Revitalisierung mit Sauerstoff, Thymus und Aslan. Biologische Ganzheitskosmetik.

Gerne machen wir Ihnen ein ausführliches Angebot für beihilfefähige Kuren oder attraktive Wochenarrangements. Rufen Sie uns doch einfach an: Telefon (0 76 32) 75 10.

Zentrum für ärztliche Naturheilverfahren
Privatsanatorium Kellner GmbH
Hochwaldstraße 7, Postfach 260
79402 Badenweiler

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Zum Beispiel:
Mittelfristige Darlehen

ohne Neuabschluss einer
Lebensversicherung
keine Bearbeitungsgebühr
geringe Ratenbelastung
Zinssatz 8,0 % pro Jahr
anfängl. effektiv
Jahreszins 8,24 %



Seit 30 Jahren im Dienste der
Deutschen Beamtenschaft tätig.

MASEL BANK Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19
Postanschrift: 14004 Berlin
Telefon (030) 300 683 - 0

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der
Stuttgarter Lebensversicherung

Bsp.:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre
monatliche Rate DM 497,80 inkl. DM 272,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
Zinssatz 6,75 % pro Jahr
effektiver Jahreszins 7,28 %

- SPEZIALBANK -

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.

Darlehen ab 6,7% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 7,3%, 13 Jahre ab 7,8%, 20 Jahre, z. B. B.a.L., 35 Jahre, 20 Jahre Laufzeit bei 60.000,- DM, mit „ca. 560,- DM, bei 150.000,- DM, ca. 1420,- DM Rate jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 5,1%, 100% Auszahlung, 5 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 5,3%, Beleihung max. 100%. Schuldfreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung. Günstige Rahmenkredite, Zinsen nur auf Restkontostände und revolvingfähig max. 130.000,- DM. B.a.L. halbe Sofortauszahlung neuer Bausparverträge, auch nebenher möglich zu Beamtendarlehen Bausparsumme max. 40.000,- DM. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter/ö.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen – eine clevere Entscheidung. Wir bieten mehr als Geld und Beamtenkredite.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern, unsere Angebotskataloge überzeugen. Mein Wunsch: _____ DM.
Name: _____ Vorname: _____
Ort: _____ Straße: _____

Seit drei Jahrzehnten dem Kreditservice der Beamtenschaft verpflichtet, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

**AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, Fußgängerzone,
67059 Ludwigshafen, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.
Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.**

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erlebensfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

- Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
- Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen
- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –
- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000 abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 7 12 61 63
Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23

Hauskauf in Berlin

Der Bundesvorstand des Deutschen Richterbundes hatte am 13. August 1996 das Präsidium zum Ankauf eines im künftigen Regierungsviertel (Kronenstraße 73/74) in Berlin gelegenen Hauses ermächtigt.

Der Notarvertrag wurde 6. Februar 1997 unterschrieben, so daß für den Umzug nach Berlin der erste Schritt getan ist.

Es handelt sich um eine viergeschossige Immobilie aus der Zeit um die Jahrhundertwende mit ca. 830 m² Bruttogeschossfläche. Für die künftige Bundesgeschäftsstelle des DRB sollen voraussichtlich das Erdgeschoß sowie das erste und zweite Obergeschoß des Hauses genutzt werden. Das dritte und vierte Obergeschoß sollen vermietet werden. Das Haus wird in Kürze in der DRiZ näher vorgestellt.



■ LESERBRIEF

Zum Thema „Fortbildung“ in RiStA 1/1997 schreibt PrLJPA Dr. Jürgen Schatzmann, Brandenburg, u. a.:

Wer wie ich mit der Fortbildung der Richter und Staatsanwälte im Land Brandenburg beruflich zu tun hat, kann sich über das Titelbild von der Tagungsstätte Wustrau der Deutschen Richterakademie nur freuen, ebenso wie über die werbenden Worte für die Richterakademie-Tagungen insgesamt. In dieser Hinsicht kann in einer Zeit, die von ständigen Rechtsänderungen, Innovationen und der Globalisierung mit allen ihren positiven und negativen Aspekten geprägt ist, nicht genug getan werden. Denn schließlich wird auch die Lebens- und Arbeitswelt der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch diese Entwicklungen stark beeinflusst, und die Dt. Richterakademie hilft bei der Aufarbeitung und Bewältigung auch des Neuen.

Für diejenigen, die mit der Organisation und den Verfahrensabläufen in der Dt. Richterakademie nicht genau vertraut sind, könnten folgende ergänzende Bemerkungen hilfreich sein: Es schmälert die Verdienste der früheren DDR-Richterinnen und -Richter bei der erstmaligen Instandsetzung des Zieten-Schlusses im Jahre 1980 nicht, wenn ich darauf hinweise, daß das Land Brandenburg die Tagungsstätte Wustrau im Januar 1993 nach einer umfassenden Renovierung der Gästehäuser und vor allem des alten Gutshauses in die Dt. Richterakademie eingebracht hat. Was sich heute in Wustrau präsentiert, ist das Ergebnis außerordentlicher organisatorischer Anstrengungen während einer nahezu zweijährigen Umbauzeit sowie erheblicher Aufwendungen des Landes Brandenburg und einer Förderung des Bundes. Und wenn gleich zwei Gutes tun, so darf man ja wohl darüber reden.

Des weiteren: Es gibt nur eine Dt. Richterakademie mit zwei Tagungsstätten in Trier und in Wustrau, die nicht miteinander konkurrieren. Für die Themengestaltung an beiden Standorten steht dieselbe Programmkonferenz ein, die sich aus Vertretern der Landesjustizverwaltungen und des BJM zusammensetzt. Die organisatorischen Geschicke der Akademie und ihrer beider Tagungshäuser stehen unter der einheitlichen Leitung der aus Hamburg stammenden Richterin Renate Schmidt-Hanemann als Direktorin.

Neben diesen ganz wesentlichen gemeinsamen Klammern gibt es natürlich jeweils das örtliche Ambiente: hier ein 250 Jahre altes Schloß an einem See in der Mark, dort ein vergleichsweise neues, erst 25 Jahre altes Gebäude mit viel Glas in einer mehr als 2000 Jahre alten traditionsreichen Stadt. Die Qual – oder ich sage besser – die Freude der Wahl zu haben, trägt erheblich zu dem Reiz der neuen, erweiterten Dt. Richterakademie bei.

Niemand soll über Wustrau Trier vergessen. Die Tagungsteilnehmer tun das auch nicht. So war im Jahre 1996 die Auslastungsquote in beiden Tagungsstätten fast identisch; sie lag jeweils knapp unter 90%. Und was die Ortswünsche der Teilnehmer angeht, so halte ich es für bemerkenswert, daß im Jahre 1996 die Trierer Tagungen, bei denen Brandenburg ein Gesamtkontingent von 70 Plätzen besitzt, von 119 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (= 169,6%) geradezu überlaufen wurden, während Wustrau bei einer Platzkapazität von 76 „nur“ von 78 Brandenburgerinnen und Brandenburgern (102,8%) besucht wurde. Auch Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Thüringen haben in Trier deutlich mehr Plätze in Anspruch genommen, als nach dem regulären Verteilungsschlüssel vorgesehen war. Daß im Gegenzuge Juristinnen und Juristen aus den alten Bundesländern gern nach Wustrau kommen, braucht deshalb niemand bedenklisch zu stimmen.

Mein Fazit: „Es besteht weder Anlaß zu Westalgien noch zu Ostalgien. Vielmehr bewährt sich in beiden Tagungsstätten gleichermaßen das von Anfang an angestrebte Konzept, nämlich Treffpunkte und Stätten der Fortbildung für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus allen deutschen Ländern zu sein.“

Der Super-DAU im Gespräch mit seiner Hotline

... Tuuut, ... Tuuut, ... Tuut, ...

Helpdesk, guten Tag.

Guten Tag, mein Name ist Daumeier. Ich habe da ein Problem mit meinem Computer.

Welches denn, Herr Daumeier?

Auf meiner Tastatur fehlt eine Taste.

Welche denn bitte?

Die ENIKI-Taste.

Wozu brauchen Sie diese Taste denn?

Das Programm verlangt sie.

Was für ein Programm ist das?

Das kenne ich gar nicht, aber es will, daß ich die ENIKI-Taste drücke. Ich habe schon die STRG-, die ALT- und die GROSS-MACH-Taste ausprobiert, aber da tut sich nichts.

Herr Daumeier, was steht denn auf Ihrem Monitor?

Eine Blumenvase.

Nein, ich meine, lesen Sie mal, was vorne auf dem Monitor steht.

I BE EMM.

Nein, nein, Herr Daumeier, was auf Ihrem Schirm steht, meine ich!

Moment, der hängt in der Garderobe.

Nein, Herr Daumeier???

HERR DAUMEIER!!!

So, jetzt habe ich ihn aufgespannt, da steht „DRECKSWETTER“ drauf.

Herr Daumeier, schauen Sie mal auf Ihren BILDSCHIRM und lesen Sie mir genau vor, was da geschrieben steht!

Ach so, Sie meinen ... Oh, Entschuldigung ... da steht

„LIES PRESS ENIKI TU KONTINJU“

Ach, Sie meinen die ANY-KEY-Taste. Ihr Computer meldet sich also in Englisch.

Nein, wenn er was sagt, dann piepst er nur.

... ? Drücken Sie mal die ENTER-Taste.

Jetzt geht's. Das ist also die ENIKI-Taste, das könnten die aber auch draufschreiben.

Vielen Dank und auf Wiedersehen.

... Bitte, bitte, keine Ursache.

Entnommen: PC-Info 2/96

Deutscher Mietgerichtstag

Am 24. April 1997 hat eine Gruppe von interessierten und engagierten Mietrechtlern in Berchtesgaden den Deutschen Mietgerichtstag e. V. gegründet. Der Verein hat ähnliche Zielsetzungen wie die bereits seit Jahren existierenden Familien- oder Verkehrsgerichtstage für ihre jeweiligen Rechtsgebiete. Der Verein soll Juristen als Forum des Erfahrungsaustausches für das Mietrecht und das entsprechende Prozeßrecht dienen und dabei Beiträge zu einer ausgewogenen Mietrechtsordnung leisten, sowie den praktischen Erfahrungsaustausch zwischen der Justiz, der Anwaltschaft, der Wissenschaft fördern. Dazu soll jährlich der Deutsche Mietgerichtstag abgehalten werden. Zum Vorsitzenden des Vereins wurde der Dortmunder Amtsrichter Ulf Börstinghaus (41) gewählt, seine Stellvertreter sind RLG Hubert Blank und Professor Derleder (Universität Bremen). Nach dem bisherigen Stand der Überlegungen soll der Mietgerichtstag im Ruhrgebiet stattfinden.

Auch auf anwaltlicher Seite wurde vom Deutschen Anwaltsverein die Arbeitsgemeinschaft Mietrecht ins Leben gerufen, zu deren erstem Vorsitzenden der Kölner Rechtsanwalt Schönléber gewählt wurde. Die erste Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft fand am 9. Mai 1997 im Rahmen des Deutschen Anwaltstages statt. Die Arbeitsgemeinschaft Mietrecht im DAV will ebenfalls beim Deutschen Mietgerichtstag mitwirken.

Das Mietrecht macht nun einmal bekanntermaßen in der Instanzrechtsprechung den mit Abstand größten Teil der Prozesse aus. Die Aus- und Fortbildung in diesem Bereich ist demgegenüber nicht nur in NRW sehr dürftig. Der Mietgerichtstag will hier allen interessierten Kollegen die Möglichkeit bieten, mit anderen Juristen Erfahrungen auszutauschen und auch über den eigenen Teller hinaus zusehen.

Wer Interesse an einer solchen Veranstaltung hat, kann sich wenden an: RAG Börstinghaus, Virchowstraße 68, 45886 Gelsenkirchen; RLG Blank, Werderplatz 4, 68161 Mannheim; Prof. Dr. Derleder, Wachmannstraße 95, 28209 Bremen.

■ Buchbesprechung

Das von der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf herausgegebene Buch **Frank Sparing mit dem aktenfragmentarischen Titel „...wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“**, dokumentiert wissenschaftlich gründlich die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen im Dritten Reich. Anhand einer gewaltigen Menge von Akten der Gestapo, der Kriminalpolizei und der Gerichte werden Details hier originär vermittelt. Die Arbeit erschöpft sich also nicht in einer akademischen Fußnotensammlung.

Dem Sachbuchcharakter entsprechend fehlen weitgehend wertende Stellungnahmen des Verfassers, nicht jedoch die das Tatsachengerüst abschließenden Folgerungen.

Deutlich wird der doppelte Zweck von Schutzhaft und KZ: Die Verfolgung der Betroffenen an den Gerichten vorbei und zugleich eine Disziplinierung der Justiz zur Härte, da einem nur mild bestraften Täter zusätzliche polizeiliche Maßnahmen drohten.

Nicht nur für den Juristen interessant ist die Regimetreue des als nationalsozialistisch charakterisierten Reichsgerichts, welches plötzlich eine extrem weitgefaßte Auslegung des Gesetzesbegriffs „beischlafähnliche Handlung“ zuließ und so ohne Gesetzesänderung den Straftatbestand des § 175 StGB erheblich erweiterte. Die überraschende Erweiterung des Rechtsbegriffs tangierte das Rückwirkungsverbot von Strafbestimmungen, da geradezu gewohnheitsrechtlich bis dahin die „beischlafähnliche“ Tat auf die intime körperliche Verbindung reduziert war.

Das gut und flüssig geschriebene Buch ist für den allgemein interessierten Leser sehr informativ. Es eröffnet über das Kernthema hinaus Einblicke in das nationalsozialistische Düsseldorf.

Broschur mit Schutzumschlag, 232 S., 6 Tab., 36 Abb. und Faksimiles – Grupello Verlag Düsseldorf, ISBN 3-928234-63-3 – , DM 29,80.

RAG C. P. Böksen, Düsseldorf

Die Kostenverteilung im Zivilurteil von RLG Carl-Theodor Olivet, 3. Auflage 1996, 201 S., kart., DM 48,- ISBN 3-8114-7496-0

Olivet beschreibt anschaulich, wie der Praktiker mit Hilfe des sog. Tabellensystems in einfachen und nachvollziehbaren Schritten auch in komplizierten Kostenfällen zu einer stimmigen Kostenentscheidung gelangt. In überzeugender Weise wird dargelegt, wie man anhand weniger Rechenschritte, die sich mit Hilfe der Gebührentabellen und eines Taschenrechners ohne weiteres bewerkstelligen lassen, selbst Besonderheiten eines Falles, wie mehrere Parteien mit unterschiedlichem Umfang der Beteiligung am Rechtsstreit sowie Teilrücknahmen, Teilerledigungen o. ä. zu berücksichtigen sind, sachgerecht bei der Bestimmung des Kostentensors in Ansatz bringt. Die richtige Kostenquote zu finden ist danach weder ein Vorrecht eines EDV-Programms noch das einiger Eingeweihter in eine Geheimwissenschaft.

Das Buch ist jedem, der sich aufgeschlossen mit Fragen der Kostenverteilung im Zivilprozeß beschäftigen will, zu empfehlen.

RLG Martin Baur, Köln

■ Aus den Bezirksgruppen

Bei der Versammlung der **Bezirksgruppe Kleve**, die am 18. April 1997 mit erfreulich hoher Beteiligung stattgefunden hat, sind die Vorstandsmitglieder RinLG Ingrid Schmidt (als Vorsitzende) und RAG Klaus-Wilhelm Kriche, Moers, wiedergewählt worden.

RLG Christian Henckel ist auf eigenen Wunsch nach jahrelanger erfolgreicher Tätigkeit, für die ihm der Dank der Bezirksgruppe ausgesprochen wurde, aus dem Vorstand ausgeschieden. Für ihn wurde RAG Jörg Werner, Emmerich, in den Vorstand gewählt.

Wir gratulieren zum Geburtstag Juli/August 1997

Zum 60. Geburtstag

- 4.7. Harald Scholz
- 24.7. Doris Bacht
- 30.7. Dr. Heinz Norbert Graeber
- 5.8. Dr. Herbert Franke
- 9.8. Hans-Kurt Fredebrecht
- 13.8. Paul Jakob
- 17.8. Dieter Schroeder
- 20.8. Hermann-Josef Koehler

Zum 65. Geburtstag

- 2.7. Friedrich Becher
- 6.7. Bernhard Schneider
- 8.7. Dr. Friedo Ribbert
- 26.7. Hans Kostmann
- 30.7. Ernst Lindemann
- 13.8. Dr. Dieter Superczynski
- 19.8. Siegfried Schlee
- Helmut Waeller
- 20.8. Barbara Pegenau
- 22.8. Wilfried Klein
- 24.8. Harald Stomps

Zum 70. Geburtstag

- 29.7. Hans-Heinrich Evers
- 25.8. Gertrud Hocke

Zum 75. Geburtstag

- 7.7. Bruno Peters
- 27.7. Wolfgang Wapler
- 25.8. Norbert Schulte-Kellinghaus

und ganz besonders:

- 1.7. Alfred Lange (79 J.)
- 13.7. Hans-Wilhelm Delius (84 J.)
- 16.7. Hubert Deppe (89 J.)
- 17.7. Dr. Helmuth Wilimzig (82 J.)
- Heinz Wittig (76 J.)
- 20.7. Dr. Heinrich Brennerscheid (81 J.)
- 22.7. Dr. Wilhelm Verspohl (89 J.)
- 23.7. Heinz Pack (78 J.)
- 27.7. Horst Schulze-Wenck (84 J.)
- 28.7. Horst Stolper (76 J.)
- 29.7. Klaus Tintelnot (76 J.)
- 2.8. Harald Tielker (87 J.)
- 7.8. Otto Vehmeyer (81 J.)
- 8.8. Otto Kaestner (95 J.)
- 12.8. Dr. Wolf Recktenwald (80 J.)
- 16.8. Ulrich Bosch (82 J.)
- Bernd Herges (85 J.)
- 17.8. Dr. Wilhelm Sirp (79 J.)
- 19.8. Richard Lossen (86 J.)
- 24.8. Heinrich Schwermer (87 J.)
- 28.8. Wolfgang Thoenes (84 J.)



DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richter und Staatsanwälte
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14 · Fax (02381) 225 68

Abschied vom Einheitsjuristen?

Auswege aus der Ausbildungskrise

Grußwort: Justizminister Dr. Fritz Behrens

Podium:

**Dr. Klaus D. Becker, Bonn
Rechtsanwalt**

**Dr. Klaus Bilda, Düsseldorf
Präsident des Oberlandesgerichts**

**Prof. Dr. Manfred Lieb, Köln
Universität zu Köln**

Moderation:

**Franzjosef Ploenes, Köln
Vorsitzender Richter am Landgericht**

Landesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes,

Landesverband Nordrhein-Westfalen
im Hotel Seminaris, Alex.-v.-Humboldt-Straße 20,
53604 Bad Honnef

Mittwoch, 25. Juni 1997, 10.00 Uhr.

Hätten Sie es gewußt?

Die Abschaffung der Gerichtsferien zum 1. 1. 1997 (BGBl. I S. 1546) hat den Anwälten eine neue zu beachtende Frist beschert. Gemäß § 227 Abs. III ZPO ist ein Termin, der für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 8. anberaumt ist, nur dann zu verlegen, wenn dies **innerhalb von einer Woche** nach Zugang der Ladung oder Terminbestimmung beantragt wird. Fazit: Wer zu Beginn des Jahres zunächst die Termintage zwischen dem 1. 7. und 31. 8. bestimmt, kann ferienlos arbeiten, da die Wochenfrist bestimmt nicht beachtet wird.